

Förderung von Kindertagesbetreuung, Sprachbildung und Hortmittagessen 2016

Gl.Nr. 6662.29

Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung
vom 7. März 2016 – VIII 342 – 464.123-002 –

1 Zuschusszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land beteiligt sich gemäß §§ 25 und 30 Kindertagesstättengesetz (KiTaG) an den Kosten der Kindertagesbetreuung. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung gewährt die gemäß § 18, § 26, § 27 und § 28 des Finanzausgleichsgesetzes zur Verfügung gestellten Mittel nach Maßgabe dieser Grundsätze.

1.2 Seit dem 1. Januar 2015 stellt das Land zusätzliche Mittel für Hortmittagessen gemäß § 28 FAG bereit. Mit diesen Mitteln ersetzt das Land eine frühere Förderung des Bundes über das Bildungs- und Teilhabepaket.

1.3 Seit dem 1. Januar 2015 soll den Kreisen und kreisfreien Städten ermöglicht werden, die Zuweisungen der Hortmittel flexibel einzusetzen, d.h. auch an Träger von Betreuungsangeboten an Schulen mit Primarstufe und Offenen Ganztagschulen weiterzuleiten (siehe Ziffer 4.3).

1.4 In den Jahren 2016 bis 2018 weist das Land den Kommunen im Hinblick auf die Mehrkosten, die durch die zusätzliche Betreuung von Flüchtlingskindern entstehen, zusätzliche Mittel gemäß der „Vereinbarung zwischen Land und Kommunen zum weiteren Ausbau der Kinderbetreuung und zur Fortsetzung von Maßnahmen zur Qualitätsverbesserung bis 2018“ zu.

2 Zuschussempfängerinnen/Zuschussempfänger

Zuschussempfänger sind die Kreise und kreisfreien Städte. Sie sollen als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe eigenverantwortlich ihre Aufgaben zur Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertagesbetreuung erfüllen können und die Mittel weiterleiten. Soweit die Mittel in der Form der Zuwendung weitergegeben werden, sind die VV-K zu § 44 LHO zu Grunde zu legen.

3 Zuschussvoraussetzungen

3.1 Die Landesmittel werden von den Kreisen und kreisfreien Städten entweder direkt oder im gegenseitigem Einvernehmen zwischen Kreis und Standortgemeinden auf deren Antrag über die Standortgemeinden an die Träger von Kindertageseinrichtungen oder an die Tagespflegestellen im Sinne von § 30 Abs. 2 KiTaG gezahlt, die in den Bedarfsplan aufgenommen sind.

3.2 Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft des Dansk Skoleforeningen for Sydslesvig e.V. sind

bei der Mittelverteilung angemessen zu berücksichtigen.

3.3 Zuschüsse für die Sprachbildung dürfen nur an diejenigen Kindertageseinrichtungen weitergeleitet werden, die in ihrer pädagogischen Konzeption eine Sprachbildung insbesondere für Kinder mit Migrationshintergrund ausdrücklich vorsehen und die Fachkräfte einsetzen, die entsprechend fortgebildet sind.

4 Art, Umfang und Höhe der Zuweisung

4.1 Im Haushaltsjahr 2016 stehen für die Zuwendungen nach

- § 18 FAG 70 Mio. Euro, davon
 - mindestens 63,3 Mio. Euro gemäß § 18 Abs. 1 FAG (Ziffer 4.2),
 - höchstens 6,7 Mio. Euro gemäß § 18 Abs. 3 FAG (Ziffer 4.3),
- § 26 Abs. 1 und 2 Satz 1 FAG 54,24 Mio. Euro (Ziffer 4.2),
- § 27 FAG 6 Mio. Euro (Ziffer 4.4),
- § 28 FAG 0,3 Mio. Euro (Ziffer 4.5),
- Ziffer 1.4 des Erlasses 5,6 Mio. Euro (Ziffer 4.6) zur Verfügung.

4.2 Die Verteilung der Mittel gemäß § 18 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 und 2 FAG auf die Kreise und kreisfreien Städte richtet sich zum Einen nach dem Verhältnis, in dem die Zahl der dort in Kindertageseinrichtungen und öffentlich geförderter Kindertagespflege betreuten Kinder zur Gesamtzahl aller dieser im Land betreuten Kinder steht. Zum Anderen werden die Mittel als Aufschlag für Betreuungszeiten von mehr als sieben Stunden sowie für Kinder mit Migrationshintergrund, in deren Elternhaus überwiegend nicht deutsch gesprochen wird, entsprechend der Übersicht (Anlage 1 und 2) gewährt. Maßgeblich für die dabei zu Grunde zu legende Zahl der Kinder ist die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik; Teil 3 Heft 1 des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein für das vor dem Zuweisungszeitraum vergangene Jahr.

4.3 Die Kreise und kreisfreien Städte haben die Möglichkeit, die Zuweisungen für die Schulkindbetreuung gemäß § 18 Abs. 2 FAG flexibel einzusetzen, d.h., sie können die Mittel an Träger von Kindertageseinrichtungen (Horte) oder auch an Träger von Betreuungsangeboten an Schulen mit Primarstufe und Offenen Ganztagschulen weiterleiten. Das Betreuungsangebot soll nach den in Horten praktizierten Regelungen folgende Bedingungen erfüllen:

- Betreuung an fünf Tagen die Woche, freitags bis 14.00 Uhr, an den anderen Tagen bis 16.00 Uhr (außerhalb des Unterrichts),

Anl. 1+2

- Ferienbetreuung mit maximalen Schließzeiten von drei Wochen je Ferieneinheit, maximal vier Wochen im Jahr,
- Bereitstellung eines Mittagsangebots,
- Einhaltung eines Schlüssels von Fachkräften/ geeigneten Kräften (Gruppengröße von 20 und der Einsatz mindestens einer Fachkraft entsprechend § 2 KitaVO; während einer Übergangszeit von einem Jahr kann die Gruppengröße 23 Kinder betragen),
- Abstimmung des Angebots mit Vereinen und Verbänden im Sozialraum.

Die Verteilung der Mittel erfolgt abweichend von Ziffer 4.2 dauerhaft nach der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik; Teil 3 Heft 1 des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein für das Jahr 2014 (Stichtagsregelung). Es sollen Benachteiligungen derjenigen Kreise und kreisfreien Städte vermieden werden, die von der Flexibilisierung Gebrauch machen und wo infolgedessen die dort betreuten Kinder nicht mehr in der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik erfasst werden.

4.4 Die Verteilung der Mittel gemäß § 27 FAG richtet sich zu einem Drittel nach der Zahl der betreuten Kinder über drei Jahren in Kindertageseinrichtungen sowie in der öffentlich geförderten Kindertagespflege und zu zwei Dritteln nach der Zahl der Kinder über drei Jahren, in deren Elternhaus überwiegend nicht deutsch gesprochen wird (Anlage 3). Maßgeblich für die dabei zu Grunde zu legenden Zahlen ist ebenfalls die amtliche Kinder- und Jugendhilfestatistik; Teil 3 Heft 1 des Statistischen Amtes für Hamburg und Schleswig-Holstein für das vor dem Zuweisungszeitraum vergangene Jahr.

4.5 Die Verteilung der Mittel gemäß § 28 FAG an die Kreise und kreisfreien Städte erfolgt bis zur Höhe der Zuweisung des Vorjahres. Nicht abgerufene Mittel können auf gesonderten Antrag im IV. Quartal nachbewilligt werden.

4.6 Die Verteilung der Mittel für die Mehrkosten, die durch die zusätzliche Betreuung von Flücht-

lingskindern entstehen, richtet sich nach dem Anteil der zugewiesenen Personen gemäß der Ausländer- und Aufnahmeverordnung des Landes Schleswig-Holstein.

Die nach Ziffer 4.1 letzter Spiegelstrich bereitgestellten Mittel dienen zum Einen der Abdeckung der direkten Mehrkosten der Kreise und kreisfreien Städte (für Kreisaufgaben: 2,5 Mio. Euro). Zum Anderen werden 3,1 Mio. Euro für gemeindliche Aufgaben an die kreisfreien Städte sowie im kreisangehörigen Bereich an die Städte und Gemeinden über die Kreise ohne Abzug ausgezahlt (Anlage 4).

5 Verfahren

5.1 Das Land zahlt den Kreisen und kreisfreien Städten nach formlosem Antrag im März 2016 7/12 und am 1. August 2016 5/12 die ihnen für 2016 nach Ziffer 4.1 zugewiesenen Mittel aus. Die Weiterleitung der Mittel an die Standortgemeinden bzw. die Träger von Kindertageseinrichtungen hat innerhalb der nach § 44 Landeshaushaltsordnung und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften vorgeschriebenen Fristen zu erfolgen. Vor der Weiterleitung von Landesmitteln ist grundsätzlich zu überprüfen, ob die Zahlungsempfänger die Vorgaben des Landesmindestlohngesetzes erfüllen.

5.2 Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe prüfen die Verwendungsnachweise der Zahlungsempfänger und stellen dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung eine Auszahlungs- und Verwendungsübersicht zur Verfügung, die bestätigt, dass die im Jahr 2016 zur Verfügung gestellten Mittel gemäß Erlass verteilt wurden. Die Übermittlung an das Ministerium hat bis zum 30. Juni 2017 zu erfolgen.

6 Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft. Er ist bis zum 31. Dezember 2016 befristet.

Amtsbl. Schl.-H. 2016 S. 276

Anl. 3

Anl. 4

Anlage 1

Berechnung betreute Kinder von 3-14 Jahren für 2016

Kinder in Tageseinrichtungen und öff. geförderter Kindertagespflege nach der Jugendhilfestatistik 2015.

	Kinder 3-14 Jahre	davon Kinder mit Schulbesuch	Basiszuschuss/Kind *	Kinder mit Betreuungszeit über 7 Std.	Aufschlag Betreuungszeit über 7 Std.	Kinder 3-14 Jahre mit überwiegend gespr. Sprache nicht deutsch	Aufschlag nicht deutsch spr. Kinder	Gesamtförderung	davon Anteil für Kinder mit Schulbesuch
			642,96764 €		350,00 €		300,00 €		
Flensburg	3.001	448	1.929.545,89 €	1.109	388.150,00 €	612	183.600,00 €	2.501.295,89 €	375.060,68 €
Kiel	7.966	1.360	5.121.880,22 €	4.332	1.516.200,00 €	1.951	585.300,00 €	7.223.380,22 €	1.229.537,43 €
Lübeck	6.253	351	4.020.476,65 €	3.539	1.238.650,00 €	1.177	353.100,00 €	5.612.226,65 €	312.456,30 €
Neumünster	2.653	266	1.705.793,15 €	1.165	407.750,00 €	508	152.400,00 €	2.265.943,15 €	229.356,49 €
Dithmarschen	3.562	69	2.290.250,73 €	284	99.400,00 €	252	75.600,00 €	2.465.250,73 €	48.479,34 €
Hrgt. Lauenburg	5.885	431	3.783.864,56 €	2.068	723.800,00 €	509	152.700,00 €	4.660.364,56 €	342.544,71 €
Nordfriesland	4.669	453	3.002.015,91 €	951	332.850,00 €	460	138.000,00 €	3.472.865,91 €	338.483,42 €
Ostholstein	5.229	227	3.362.077,79 €	1.026	359.100,00 €	418	125.400,00 €	3.846.577,79 €	167.349,32 €
Pinneberg	9.999	908	6.429.033,43 €	2.983	1.044.050,00 €	1.639	491.700,00 €	7.964.783,43 €	720.634,24 €
Plön	3.667	290	2.357.762,34 €	688	240.800,00 €	185	55.500,00 €	2.654.062,34 €	210.064,65 €
Rendsburg-Eck.	8.157	392	5.244.687,04 €	1.286	450.100,00 €	637	191.100,00 €	5.885.887,04 €	284.215,45 €
Schleswig-Fl.	6.111	384	3.929.175,25 €	690	241.500,00 €	423	126.900,00 €	4.297.575,25 €	276.900,43 €
Segeberg	9.491	1.457	6.102.405,87 €	3.015	1.055.250,00 €	803	240.900,00 €	7.398.555,87 €	1.137.462,60 €
Steinburg	3.718	113	2.390.553,69 €	391	136.850,00 €	373	111.900,00 €	2.639.303,69 €	80.499,06 €
Stormarn	9.104	1.200	5.853.577,39 €	2.931	1.025.850,00 €	775	232.500,00 €	7.111.927,39 €	931.117,86 €
Gesamt	89.465	8.349	57.523.099,91 €	26.458	9.260.300,00 €	10.722	3.216.600,00 €	69.999.999,91 €	6.684.161,98 €

* Der Basiszuschuss/Kind wird mit 5 Dezimalstellen gerechnet.

Vorgaben:	
Gesamtförderungssumme:	70.000.000,00 €
Basiszuschuss pro Kind:	642,96764 €

Berechnung U3 für 2016 Kinder in Tageseinrichtungen und öff. geförderter Kindertagespflege nach der Jugendhilfestatistik 2015									
Kinder 0-3 Jahre	Basiszuschuss /Kind *	Kinder mit Betreuungszeit über 7 Std.	Aufschlag Betreuungszeit über 7 Std.	Kinder 0-3 Jahre mit überwiegend gespr. Sprache nicht deutsch	Aufschlag nicht deutsch spr. Kinder	Gesamtförderung			
	2.328,63278 €		350,00 €		300,00 €				
Flensburg	1.834.962,63 €	346	121.100,00 €	98	29.400,00 €	1.985.462,63 €			
Kiel	5.248.738,27 €	1.851	647.850,00 €	319	95.700,00 €	5.992.288,27 €			
Lübeck	4.422.073,64 €	1.271	444.850,00 €	209	62.700,00 €	4.929.623,64 €			
Neumünster	1.450.738,22 €	282	98.700,00 €	73	21.900,00 €	1.571.338,22 €			
Dithmarschen	1.406.494,20 €	70	24.500,00 €	26	7.800,00 €	1.438.794,20 €			
Hzgt. Lauenburg	3.697.868,85 €	882	308.700,00 €	66	19.800,00 €	4.026.368,85 €			
Nordfriesland	2.261.102,42 €	286	100.100,00 €	71	21.300,00 €	2.382.502,42 €			
Ostholstein	2.815.317,02 €	259	90.650,00 €	48	14.400,00 €	2.920.367,02 €			
Pinneberg	5.279.010,50 €	1.024	358.400,00 €	208	62.400,00 €	5.699.810,50 €			
Plön	2.165.628,48 €	250	87.500,00 €	42	12.600,00 €	2.265.728,48 €			
Rendsburg-Eck.	4.254.412,08 €	323	113.050,00 €	64	19.200,00 €	4.386.662,08 €			
Schleswig-Fl.	3.569.794,04 €	235	82.250,00 €	76	22.800,00 €	3.674.844,04 €			
Segeberg	5.565.432,33 €	1.201	420.350,00 €	133	39.900,00 €	6.025.682,33 €			
Steinburg	1.511.282,67 €	122	42.700,00 €	56	16.800,00 €	1.570.782,67 €			
Stormarn	4.948.344,65 €	1.102	385.700,00 €	119	35.700,00 €	5.369.744,65 €			
Gesamt	50.431.200,00 €	9.504	3.326.400,00 €	1.608	482.400,00 €	54.240.000,00 €			

* Der Basiszuschuss/Kind wird mit 6 Dezimalstellen gerechnet.

Vorgaben:	
Betriebskostenförderung	51.740.000,00 €
Zusatzförderung Bund	2.500.000,00 €
Gesamtförderungssumme:	54.240.000,00 €
Basiszuschuss pro Kind:	2.328,63278 €

Anlage 3

Berechnung Sprachbildung für 2016						
Kinder in Tageseinrichtungen und öff. geförderter Kindertagespflege nach der Jugendhilfestatistik 2015						
	Kinder von 3-14 Jahren	Kinder 3-14 Jahre mit überwiegend gespr. Sprache nicht deutsch	Pro Kind von 3-14 Jahren in Kitas	Pro Kind mit überwiegend gespr. Sprache nicht deutsch *	Gesamtförderung	
			22,00 €	376,02779 €		
Flensburg	3.001	612	66.022,00 €	230.129,01 €	296.151,01 €	
Kiel	7.966	1.951	175.252,00 €	733.630,22 €	908.882,22 €	
Lübeck	6.253	1.177	137.566,00 €	442.584,71 €	580.150,71 €	
Neumünster	2.653	508	58.366,00 €	191.022,12 €	249.388,12 €	
Dithmarschen	3.562	252	78.364,00 €	94.759,00 €	173.123,00 €	
Hzgt. Lauenburg	5.885	509	129.470,00 €	191.398,15 €	320.868,15 €	
Nordfriesland	4.669	460	102.718,00 €	172.972,78 €	275.690,78 €	
Ostholstein	5.229	418	115.038,00 €	157.179,62 €	272.217,62 €	
Pinneberg	9.999	1.639	219.978,00 €	616.309,55 €	836.287,55 €	
Plön	3.667	185	80.674,00 €	69.565,14 €	150.239,14 €	
Rendsburg-Eck.	8.157	637	179.454,00 €	239.529,70 €	418.983,70 €	
Schleswig-Fl.	6.111	423	134.442,00 €	159.059,76 €	293.501,76 €	
Segeberg	9.491	803	208.802,00 €	301.950,32 €	510.752,32 €	
Steinburg	3.718	373	81.796,00 €	140.258,37 €	222.054,37 €	
Stormarn	9.104	775	200.288,00 €	291.421,54 €	491.709,54 €	
Gesamt	89.465	10.722	1.968.230,00 €	4.031.769,99 €	5.999.999,99 €	

*Der Basiszuschuss/Kind wird mit 5 Dezimalstellen gerechnet.

Vorgaben:	
Gesamtförderungssumme:	6.000.000,00 €
Basiszuschuss pro Kind:	376,02779 €

Berechnung Zusatzförderung für 2016				
Prozentuale Verteilung nach §7 der Ausländer- und Aufnahmeverordnung des Landes SH				
	Verteilung nach AuslaufVO in Prozent	Gesamte Zusatzförderung	Kreisanteil	Gemeindlicher Anteil
Flensburg	3,10%	173.600,00 €	77.500,00 €	96.100,00 €
Kiel	8,70%	487.200,00 €	217.500,00 €	269.700,00 €
Lübeck	7,80%	436.800,00 €	195.000,00 €	241.800,00 €
Neumünster	3,00%	168.000,00 €	75.000,00 €	93.000,00 €
Dithmarschen	4,90%	274.400,00 €	122.500,00 €	151.900,00 €
Hzgt. Lauenburg	6,30%	352.800,00 €	157.500,00 €	195.300,00 €
Nordfriesland	5,80%	324.800,00 €	145.000,00 €	179.800,00 €
Ostholstein	7,20%	403.200,00 €	180.000,00 €	223.200,00 €
Pinneberg	10,40%	582.400,00 €	260.000,00 €	322.400,00 €
Plön	4,70%	263.200,00 €	117.500,00 €	145.700,00 €
Rendsburg-Eck.	9,60%	537.600,00 €	240.000,00 €	297.600,00 €
Schleswig-Fl.	7,00%	392.000,00 €	175.000,00 €	217.000,00 €
Segeberg	8,90%	498.400,00 €	222.500,00 €	275.900,00 €
Steinburg	4,90%	274.400,00 €	122.500,00 €	151.900,00 €
Stormarn	7,70%	431.200,00 €	192.500,00 €	238.700,00 €
Gesamt	100,00%	5.600.000,00 €	2.500.000,00 €	3.100.000,00 €